Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS

Gemeinde Spiesen-Elversberg

Bebauungsplan
„Spielplatz am Wildbertsstock“ mit
paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung (Scoping)



ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Bebauungsplan „Spielplatz am Wildbertsstock“

mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Bearbeitet im Auftrag der und

In Zusammenarbeit mit der
Gemeinde Spiesen-Elversberg
Hauptstraße 116
66583 Spiesen - Elversberg

Gemeinde
Spiesen-Elversberg
MEHR ALS GEWOHNT.

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70
Fax: 06841 / 95932 - 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Projektleitung:

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale

Stand: **17.09.2026**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG 1

1.1 Ziel und Zwecke der Planung 1

1.1.1 Errichtung eines Spielplatzes und Ausweisung von Parkplatzflächen 1

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN 1

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET 2

3.1 Lage des Plangebiets 2

3.2 Räumlicher Geltungsbereich 2

3.3 Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung 3

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG 4

4.1 Vorgaben der Raumordnung 4

4.1.1 LEP-Siedlung (Fassung vom 04.07.2006) 4

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004) 5

4.2 Flächennutzungsplan 6

4.3 Restriktionen für die Planung 7

4.3.1 Wasserschutzgebiet 7

5 PLANFESTSETZUNGEN 8

5.1 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG 8

5.1.1 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) 8

5.1.2 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) 9

5.2 Verkehr 9

5.2.1 Verkehrliche Konzeption 9

5.2.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption 10

5.3 Ver- und Entsorgung 10

5.3.1 Allgemeine Konzeption 10

5.3.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung 10

5.3.3 Abfall- und Abwasserentsorgung 10

5.1 Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB 10

5.1.1 Wasserschutzgebiet 10

5.2 Hinweise 11

5.2.1 Grundwasserschutz 11

5.2.2 Bodendenkmäler 11

5.2.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten 11

6 UMWELTBERICHT 12

6.1 Einleitung 12
6.1.1 Angaben zum Standort 12
6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen 12
6.1.3 Bedarf an Grund und Boden 12
6.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) 12
6.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen 13
6.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile 13
6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes 13
6.2.2 Naturraum und Relief 13
6.2.3 Geologie und Böden 14
6.2.4 Klima und Lufthygiene 14
6.2.5 Oberflächengewässer / Grundwasser 14
6.2.6 Arten und Biotope 14
6.2.7 Immissionssituation 16
6.2.8 Kultur- und Sachgüter 16
6.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 17
6.4 Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmassnahmen 17
6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans 17
6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 17
6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter 17
6.5.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten – Artenschutzrechtliche Vorprüfung 20
6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit 25
6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter 26
6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen 27
6.6 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung 27

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 30
7.1 Auswirkungen der Planung 30
7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung 30
7.1.2 Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes 31
7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege 31
7.1.4 Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung 31

7.1.5 Die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung 31

7.1.6 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange 32

7.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials 32

7.2.1 Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes 32

7.2.2 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 32

7.3 Fazit 32

8 QUELLENVERZEICHNIS 33

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Gemeinderat Spiesen-Elversberg hat am __.__.____ den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Spielplatz am Wildbertsstock“ gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Spielplatz am Wildbertsstock“ verfolgt die Gemeinde Spiesen-Elversberg folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Errichtung eines Spielplatzes und Ausweisung von Parkplatzflächen

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wilbertsstock“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geänderte Nutzung eines Teilbereichs des Plangebietes zu schaffen und die bestehenden Nutzungen an die aktuellen städtebaulichen Erfordernisse anzupassen.

Gegenstand der Planung ist die Umnutzung einer bislang als Friedhofsfläche ausgewiesenen Fläche. Diese soll künftig als öffentliche Spielplatzfläche festgesetzt werden. Mit der Schaffung eines Spielplatzes verfolgt die Gemeinde das Ziel, das Angebot an wohnungsnahen Spiel- und Aufenthaltsflächen für Kinder und Familien zu verbessern und die soziale Infrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus umfasst die Planung das Grundstück Gemarkung Spiesen, Flur 2, Flurstück 57/4. Dieses wird bereits tatsächlich als Parkplatz genutzt, ist jedoch im Flächennutzungsplan bislang als Grünfläche dargestellt. Im Rahmen der Planung soll die bestehende Nutzung planungsrechtlich nachvollzogen und die Fläche künftig als Parkplatz festgesetzt werden. Hierdurch wird der vorhandene Bestand planungsrechtlich gesichert und eine Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Nutzung und den planungsrechtlichen Festsetzungen hergestellt.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Spielplatz am Wildbertsstock“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zum Bebauungsplan.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Spielplatz am Wildbertsstock“ wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS

Das ca. 0,45 ha große Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Gemeinde Spiesen-Elversberg . Es umfasst den Bereich der ehemaligen Friedhofsfläche im Bereich zwischen der Straße „Am Wildbertsstock“ und der Straße „An der Turnhalle“ sowie die unmittelbar angrenzende, bereits als Parkplatz genutzte Fläche. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs und ist überwiegend von Wohnbebauung sowie öffentlichen Grünflächen umgeben.

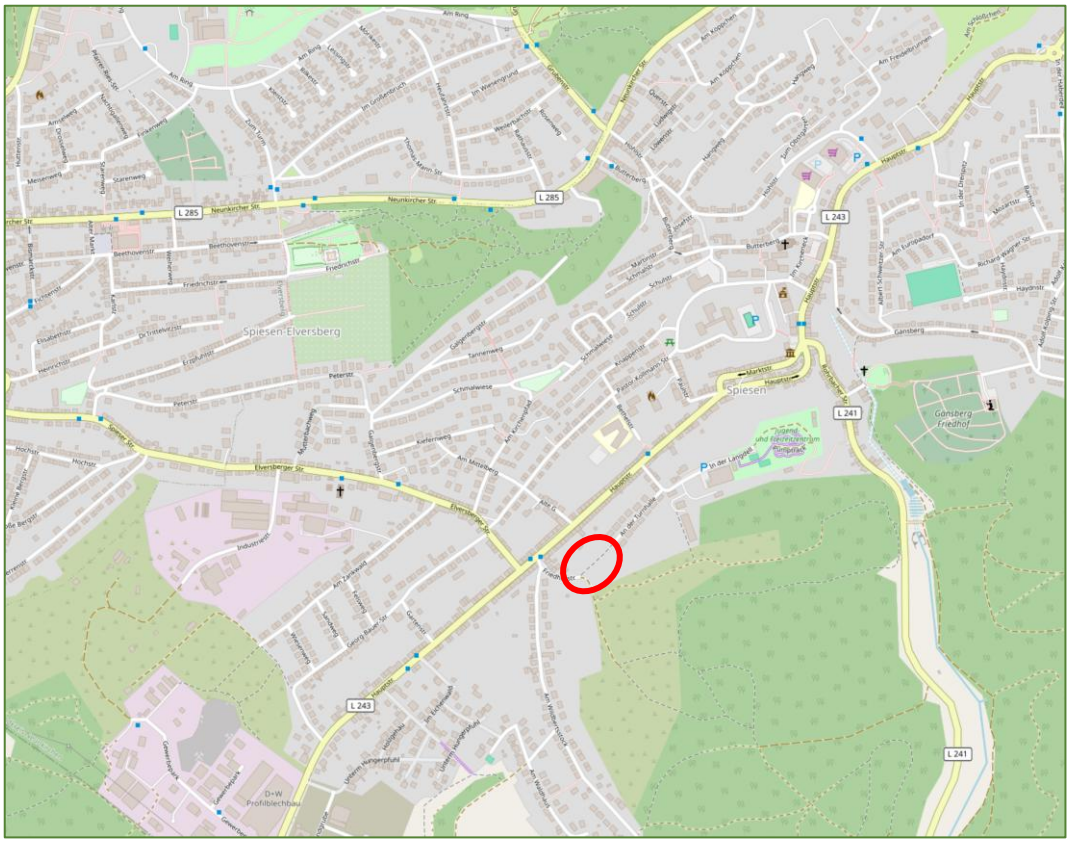


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Open Street Map)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Parzelle 57/4 in Flur 2 der Gemarkung Spiesen:

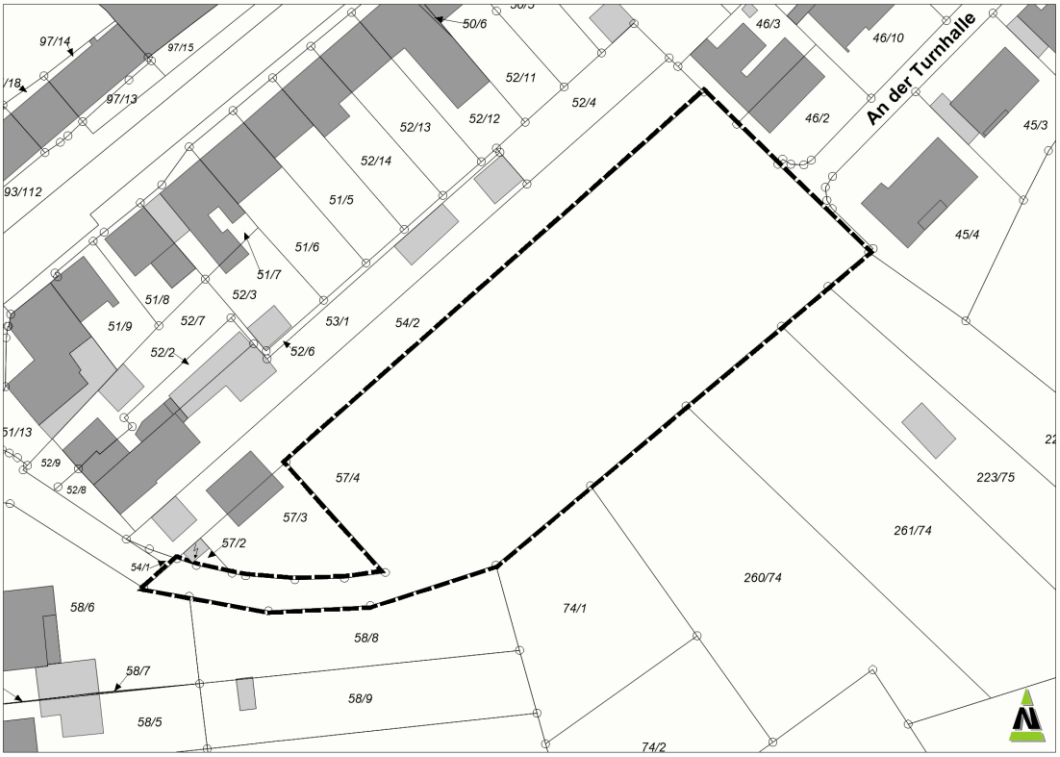


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in etwa wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die angrenzenden Grünflächen der umliegenden Wohnbebauung
- im Osten: durch die angrenzende Wohnbebauung der Straße „An der Turnhalle“
- im Süden: durch Weidenflächen und Gehölzbereiche
- im Westen: durch angrenzende Gärten und die Straße „Am Wildbertsstock“

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet umfasst eine ehemalige Friedhofsfläche sowie eine unmittelbar angrenzende, bereits als Parkplatz genutzte Fläche.

Die ehemalige Friedhofsanlage wird heute nicht mehr für Bestattungszwecke genutzt und stellt sich überwiegend als offene Grünfläche mit einem prägenden Altbaumbestand dar. Innerhalb der Fläche befindet sich eine Gedenkwand mit Grab- bzw. Gedenksteinen, die als Zeugnis der früheren Nutzung erhalten geblieben ist. Die großkronigen Bestandsbäume prägen das Ortsbild und verleihen der Fläche einen parkartigen Charakter.

Westlich bzw. unmittelbar angrenzend an die ehemalige Friedhofsfläche befindet sich eine bereits bestehende Parkplatzfläche. Diese wird seit längerer Zeit als Parkplatz genutzt.

Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch Wohnnutzungen mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie deren Hausgärten geprägt. Ergänzt wird das Umfeld durch öffentliche Grünflächen, Gehölzbestände und örtliche Erschließungsstraßen. Die vorhandene Nutzungsstruktur entspricht damit einem durch Wohnbebauung geprägten Siedlungsbereich mit integrierten öffentlichen Freiräumen.




Abbildung 3 und 4: ehemalige Friedhofanlage (ARGUS CONCEPT)




Abbildung 5 und 6: Parkfläche (ARGUS CONCEPT)

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP-Siedlung (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte’.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung vom 04.07.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 14.07.2006) liegt die gesamte Gemeinde Spiesen-Elversberg in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Beide Ortsteile, d.h. Spiesen und Elversberg fungieren als Grundzentrum.

Die Gemeinde ist laut Festlegungen des LEP Siedlung zwar als „nicht-achsengebunden“ eingestuft, dennoch befindet sie sich im Einflussbereich der Siedlungsachse 1. Ordnung Saarbrücken-Neunkirchen-St. Wendel (-Mainz).

Da mit dem Bebauungsplan „Spielplatz am Wildbertsstock“ keine planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von Wohneinheiten geschaffen werden, sind die Ziele für die Wohnsiedlungstätigkeit sowie die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen nicht zu beachten. Des Weiteren sind an dieser Stelle auch die Ziele für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nicht von Belang.

Somit stehen dem Vorhaben keine landesplanerischen Vorgaben entgegen.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“ und eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

In Ziffer 56 der textlichen Erläuterungen zum LEP Umwelt heißt es:

„Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.“

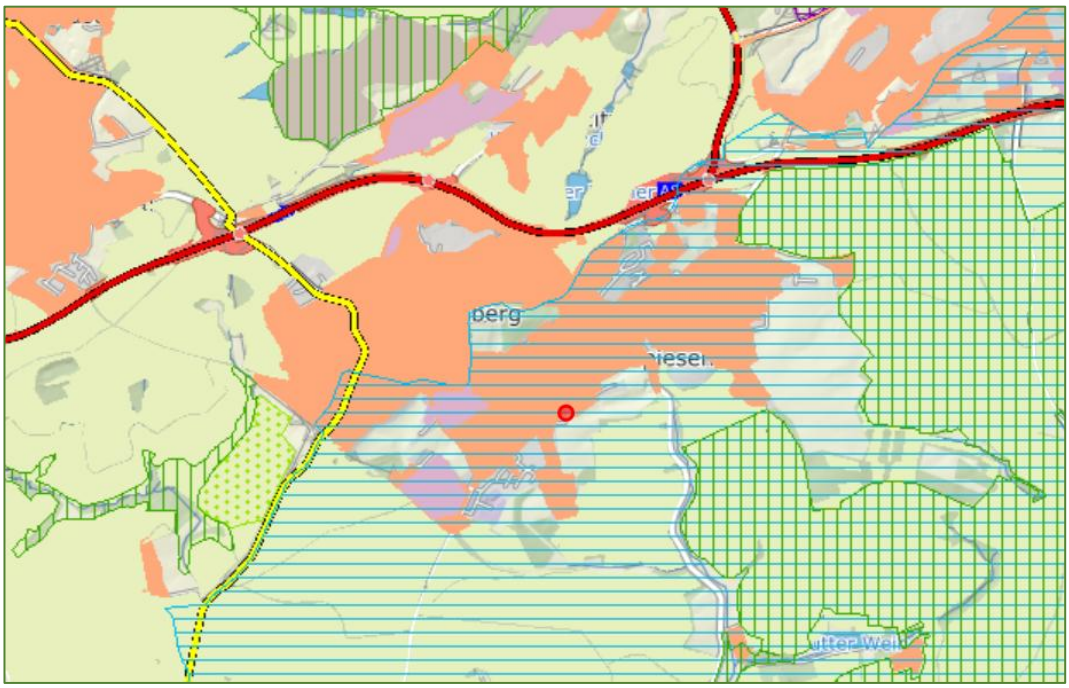


Abbildung 7: LEP Umwelt (Auszug)

Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen und gegebenenfalls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen sind.

Bei Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Ansonsten trifft der LEP Umwelt keine planungsrelevanten Aussagen für das Gebiet.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. müssen - unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB - beide Planungen miteinander in Einklang gebracht werden.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Spiesen-Elversberg stellt für das Plangebiet Grünflächen – Friedhof gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Zudem wird ein geplantes Naturdenkmal verzeichnet.

Der hier vorliegende Bebauungsplan kann nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Somit wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt. Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Grünfläche – Spielplatz gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Parkflächen werden in die Darstellung mit einbezogen, da es sich nicht um überörtlich bedeutsame, sondern funktional der Grünfläche zugeordnete Bereiche handelt.

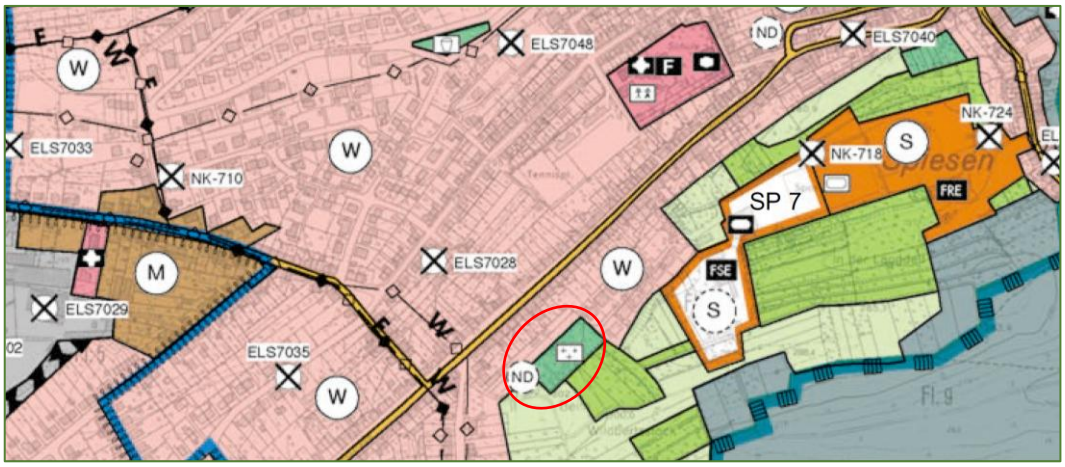


Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

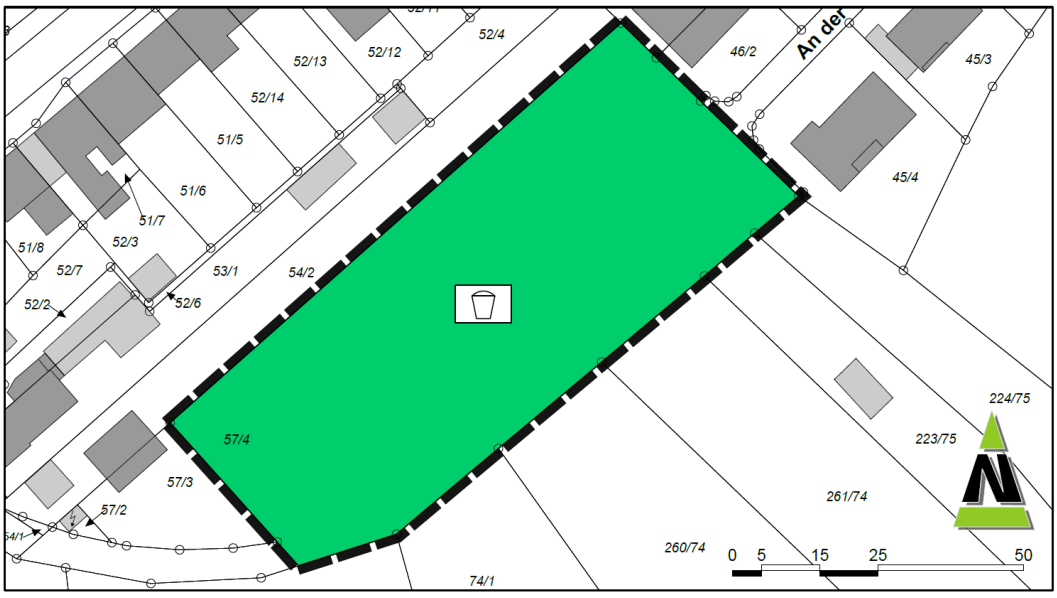


Abbildung 9: Darstellung im Flächennutzungsplan nach der Teiländerung

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern. Zum derzeitigen Stand gehen wir für das Planungsgebiet von folgenden Restriktionen aus:

4.3.1 Wasserschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 20.09.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Spiesermühltal“.

Hierzu heißt es in § 51 Abs. 1 WHG:

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

- *Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,*
- *das Grundwasser anzureichern oder*
- *das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,*

  kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weitere Bestimmungen für Wasserschutzgebiete werden in § 52 WHG getroffen:

(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

- *bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,*
- *die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,*
  - *bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,*
  - *Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,*
  - *bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,*
- *Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.*

Durch nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage im Wasserschutzgebiet Rechnung getragen. Im Zuge der Planumsetzung werden die Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Da die Bauleitplanung und die hierdurch planerisch zulässige Versiegelung von Grund und Boden Eingriffe in einen bisher weitgehend unbebauten Raum ermöglicht, ist es notwendig, im Sinne einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung entsprechende Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen. Daher ist eine wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen.

Hierzu werden folgende grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

5.1.1 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

hier: Spielplatz

hier: Private Grünfläche - Garten

Die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzte Fläche dient der Anlage und dem Betrieb eines öffentlichen Spielplatzes einschließlich der hierfür erforderlichen Spiel-, Aufenthalts- und Bewegungsflächen.

Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorhandene Gedenkwand mit den bestehenden Grab- bzw. Gedenksteinen ist als ortsbezogenes Erinnerungszeichen dauerhaft zu erhalten und in die Gestaltung der Spielplatzanlage zu integrieren. Ein Abbruch oder eine Beseitigung der Gedenkwand ist unzulässig.

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ erfolgt auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Mit ihr werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Spielfläche geschaffen. Ziel der Planung ist die Bereitstellung eines wohnungsnahen Spiel- und Aufenthaltsbereichs für Kinder sowie die Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Gemeindegebiet.

Die Festsetzung umfasst neben den eigentlichen Spielbereichen auch die für den Betrieb eines Spielplatzes erforderlichen untergeordneten Anlagen und Einrichtungen, wie Wege, Sitzgelegenheiten, Einfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Pflanzungen sowie weitere der Zweckbestimmung dienende Ausstattung. Dadurch wird eine funktionsgerechte und bedarfsgerechte Gestaltung der öffentlichen Grünfläche ermöglicht.

Innerhalb der Fläche befindet sich eine bestehende Gedenkwand mit Grab- bzw. Gedenksteinen des ehemaligen Friedhofs. Die Wand stellt zwar kein denkmalgeschütztes Objekt dar, besitzt jedoch aufgrund ihrer historischen Funktion und ihrer örtlichen Bedeutung einen identitätsstiftenden Erinnerungswert. Mit ihrem Erhalt soll die frühere Nutzung des Standortes weiterhin nachvollziehbar bleiben und die Ortsgeschichte dokumentiert werden.

Die Einbindung der Gedenkwand in die Gestaltung des künftigen Spielplatzes trägt dazu bei, den historischen Bezug des Standortes zu bewahren und gleichzeitig eine zeitgemäße Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen. Zwischen der Erinnerungsfunktion der Gedenk-

wand und der öffentlichen Nutzung als Spielplatz besteht kein städtebaulicher Widerspruch. Vielmehr wird durch die Gestaltung der Anlage ein angemessener Umgang mit der historischen Nutzung des Areals gewährleistet.

Die Randflächen im Bereich „An der Turnhalle“ werden derzeit von Gartenbereichen und einem Trampelpfad eingenommen und entsprechend Ihrer Nutzung als Private Grünflächen festgesetzt.

5.1.2 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Festsetzung

Erhalt von Bäumen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind die durch Symbol gekennzeichneten bestandsprägenden Bäume zu erhalten und zu sichern.

Erklärung / Begründung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich sowohl innerhalb der ehemaligen Friedhofsanlage sowie im Bereich der Schotterparkfläche mehrere bestandsprägende Einzelbäume, die durch die Festsetzung zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB langfristig gesichert werden sollen.

5.2 VERKEHR

5.2.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs der Gemeinde Spiesen-Elversberg und ist über das vorhandene örtliche Straßennetz erschlossen. Die Erschließung der geplanten Spielplatzfläche erfolgt über die bereits vorhandenen Verkehrs- und Wegebeziehungen. Im Bebauungsplan ist für den angrenzenden Erschließungsbereich ein verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und der bestehenden Erschließung ist das Plangebiet grundsätzlich gut an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Durch die Planung sind keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Erschließung erforderlich.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr besteht unmittelbar angrenzend an die geplante Spielplatzfläche bereits eine Parkplatzfläche. Diese wird im Rahmen des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert und als öffentlicher Parkplatz festgesetzt. Damit wird das vorhandene Stellplatzangebot erhalten und die Erreichbarkeit der geplanten öffentlichen Spielplatzfläche unterstützt.

ÖPNV

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich die Bushaltestelle „Spiesen, Am Wildbertsstock“. Die Haltestelle ist über die bestehende Straße „Am Wildbertsstock“ und die vorhandenen Fußwege aus dem Plangebiet fußläufig erreichbar. An der Haltestelle verkehrt unter anderem die Buslinie R6, die eine Anbindung an das regionale ÖPNV-Netz gewährleistet.

Fußläufige Anbindung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs über die vorhandenen Verkehrs- und Wegeflächen fußläufig erreichbar.

5.2.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Verkehrsberuhigter Bereich

hier: Öffentlicher Parkplatz

hier: Straße „An der Turnhalle“

5.3 VER- UND ENTSORGUNG

Durch den Ausbau der Straße Am Wildbertsstock kann es zu Betroffenheiten der im Straßenraum verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen kommen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens sollen die genauen Betroffenheiten abgeprüft werden.

5.3.1 Allgemeine Konzeption

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Wasser und Energie ist sicherzustellen und mit den entsprechenden Versorgungsträgern abzuklären. Ebenso ist eine schadlose und umweltschonende Beseitigung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

5.3.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Für die leitungsgebundene Energie- und Wasserversorgung ist die KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG als örtlicher Versorgungs- bzw. Netzbetreiber zuständig.

5.3.3 Abfall- und Abwasserentsorgung

Zuständig für die örtliche Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde Spiesen-Elversberg.

Vor dem südlichen Eingang des ehemaligen Friedhofs sind Entsorgungscontainer für Altglas aufgestellt. Diese sollen künftig an einen anderen Standort versetzt werden.

5.1 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.1.1 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 19.04.2010 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C71 “Spiesermühltal“, zu Gunsten der energis Netzgesellschaft mbH.

Kanalbaumaßnahmen sind gemäß den "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, Stand Januar 2016)" auszuführen. Für die Ausführung

vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen unter Umgehung der belebten Oberbodenpassage in den Untergrund ist innerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes nicht zulässig.

Während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen muss der Schutz des Grundwassers stets gewährleistet sein. Die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO sind ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 -Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete- zu beachten.

5.2 HINWEISE

Den eigentlichen Textfestsetzungen wurden folgende Hinweise und Empfehlungen angefügt, die zwar keinen verbindlichen Festsetzungscharakter besitzen, aber dennoch auf Sachverhalte aufmerksam machen, die von den Bauherren bei der Umsetzung der Planungsabsichten beachtet werden sollten.

5.2.1 Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in die schützenden Deckschichten sind zu vermeiden.

Baumaßnahmen, die das Grundwasser nachteilig verändern können, in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserleiter eingreifen sowie die schützenden Deckschichten oberhalb des Grundwasserleiters entfernen oder wesentlich vermindern, sind durch einen hydrogeologischen Gutachter zu begleiten.

5.2.2 Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG ist zu beachten.

5.2.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 0,45 ha große Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Gemeinde Spiesen-Elversberg. Es umfasst den Bereich der ehemaligen Friedhofsfläche im Bereich zwischen der Straße „Am Wildbertsstock“ und der Straße „An der Turnhalle“ sowie die unmittelbar angrenzende, bereits als Parkplatz genutzte Fläche. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs und ist überwiegend von Wohnbebauung sowie öffentlichen Grünflächen umgeben.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg als Planungsträger beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Spielplatzes mit zugehörigen Parkplatzflächen. Dementsprechend wird eine Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Diese dient der Anlage und dem Betrieb eines öffentlichen Spielplatzes einschließlich der hierfür erforderlichen Spiel-, Aufenthalts- und Bewegungsflächen. Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorhandene Gedenkwand mit den bestehenden Grab- bzw. Gedenksteinen ist als ortsbezogenes Erinnerungszeichen dauerhaft zu erhalten und in die Gestaltung der Spielplatzanlage zu integrieren. Zudem werden die Parkplatzflächen und die Zufahrt als öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Sicherung der im Plangebiet vorhandenen wertgebenden Gehölzbestände erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet: ca. 4.500 m²
- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Spielplatz): ca. 3.520 m²
- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Private Grünfläche Garten): ca. 90 m²
- Vollversiegelte Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB: ca. 335 m²
- Teilversiegelte Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB: ca. 555 m²
- Bäume zum Erhalt gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB (P1): 9 Bäume

6.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Betrachtung und Prüfung der Umweltbelange erfolgt nach diesem frühzeitigen Beteiligungsverfahren dann unter Berücksichtigung der von den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) eingereichten Stellungnahmen.

6.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von **Schutzgebieten nach Naturschutzrecht**. Allerdings liegt die Fläche innerhalb des **Wasserschutzgebietes** „Spiesermühltal“ (C 71), so dass bei geplanten Baumaßnahmen die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden.

Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Das **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** sieht für das Plangebiet keine Maßnahmen oder sonstigen planerischen Vorgaben vor.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Spiesen-Elversberg aus dem Jahre 2006 stellt für den Geltungsbereich „Grünfläche – Friedhof“ sowie „Wohnbaufläche“ dar. Zudem ist im südwestlichen Bereich ein „geplantes Naturdenkmal“ eingetragen. Hierbei handelt es sich um die „Lindengruppe bzw. Lindenallee vor bzw. auf dem kleinem Friedhof Spiesen“.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzgut.

Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen sowie der Art des Vorhabens (keine emissionsreiche oder störungsintensive Nutzung) kann sich die Beschreibung der Umwelt auf den Geltungsbereich selbst beschränken.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der „Neuweiler-Spieser Höhe“ (191.2), der dem Saar-Kohlenwald (191) angehört. Nach H.SCHNEIDER (1972) handelt es sich um einen nahezu tischebenen, von Kuppen durchsetzten, bewaldeten Höhenrücken mit eingestreuten Rodungsinseln, welcher beidseitig durch Tälchen tief gegliedert ist. Das 300 m bis 380 m hohe Dach des Rückens wird vom Mittleren Buntsandstein gebildet. Längs des Sulzbachtalhanges sind durch tief eingekerbte Seitentälchen die Gesteine der Saarbrücker Schichten (Karbon) freigelegt. Der Südabfall liegt ganz im Buntsandstein und wird in tief eingesenkten, teils asymmetrischen Tälchen zur Blies, zum Scheidterbach bzw. zur Saar entwässert.

Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden hin um ca. 3 m an und befindet sich in einer Höhenlage von etwa 300 m bis 303 m über NN.

6.2.3 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt der Geltungsbereich innerhalb von Ablagerungen des Mittleren Buntsandsteins (sm). Im Plangebiet sind allerdings durch die vorhandene Nutzung keine natürlichen Böden mehr vorhanden.

Dementsprechend sind in der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) keine Angaben vorhanden.

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten. (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz)

6.2.4 Klima und Lufthygiene

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen wirken sich positiv auf das lokale Mikroklima aus. Insbesondere die großkronigen Bestandsbäume übernehmen durch ihre Beschattung, die Verdunstungsleistung und die damit verbundene Abkühlung eine klimatische Ausgleichsfunktion. Darüber hinaus tragen die Gehölzstrukturen zur Filterung von Luftschadstoffen und Stäuben sowie zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im unmittelbaren Umfeld bei.

Die bestehende Parkplatzfläche stellt demgegenüber eine stärker anthropogen überprägte und teilweise bzw. vollständig versiegelte Fläche dar. Durch die Versiegelung ist die natürliche Verdunstungs- und Kühlungsleistung gegenüber den unversiegelten Grün- und Vegetationsflächen eingeschränkt. Gleichzeitig können sich befestigte Flächen bei entsprechender Sonneneinstrahlung stärker erwärmen und dadurch kleinräumig zur Ausbildung wärmebelasteter Bereiche beitragen.

6.2.5 Oberflächengewässer / Grundwasser

Laut Hydrogeologischer Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen und hier im Bereich des Hauptgrundwasserleiters (Mittlerer Buntsandstein) des Saarlandes. Demnach kommt dem Raum, in dem sich das Plangebiet befindet, grundsätzlich zwar eine hohe Bedeutung im Hinblick auf den Grundwasserhaushalt zu. Aufgrund der Vorbelastungen, die teilweise zu einer Überdeckung der hier anstehenden autochthonen Bodenschichten und damit zu einer Beeinträchtigung der Versickerungseigenschaften geführt haben, kann die Fläche teilweise keine besondere Funktion für die Grundwasserneubildung in diesem Raum übernehmen.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Spiesermühltal“.

6.2.6 Arten und Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte durch die Begehung vor Ort im März 2026. Nachfolgend werden die im Plangebiet erfassten Biotoptypen zusammenfassend beschrieben. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr[1]. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

[1] i. V. m. der aktuellen Biotoptypenkartieranleitung des Saarlandes („Biotoptypenliste_SL_Version_E_2018-07-11“)

Der überwiegende Bereich des Plangebietes wird durch eine ehemalige Friedhofsanlage (3.5.3) eingenommen. Die Fläche ist durch eine anthropogen geprägte Grün- und Freiraumnutzung sowie einen teilweise älteren und großkronigen Baumbestand (2.12) gekennzeichnet. Die Linden stellen aufgrund ihrer Größe und ihres Alters prägende Landschafts- und Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes dar.



Abbildung 10 - 13: ehemalige Friedhofanlage (ARGUS CONCEPT)

Im Bereich der bestehenden Parkplatz- bzw. Verkehrsflächen treten Schotterrasenflächen (3.3.1) auf. Der Biotoptyp ist durch eine Verbindung aus mineralischem Untergrund und einer niedrigwüchsigen, tritt- und nutzungsangepassten Vegetationsdecke gekennzeichnet. Aufgrund der regelmäßigen Beanspruchung und der anthropogenen Überprägung ist die ökologische Bedeutung dieser Flächen gegenüber den Gehölz- und älteren Vegetationsstrukturen als geringer einzustufen. Nördlich an den Parkplatz schließt sich eine Thuja-Hecke (2.10) an. Zu den Parkflächen hin führt eine vollversiegelte Straße (3.1). Aufgrund der fehlenden bzw. stark eingeschränkten Vegetationsentwicklung besitzen diese Flächen nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.



Abbildung 14 und 15: Parkfläche und Zufahrt (ARGUS CONCEPT)

Im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes werden darüber hinaus noch Teile benachbarter Gärten, Zufahrten und Wege vom vorliegenden Geltungsbereich angeschnitten, die pauschal als Garten (3.4) im Biotoptypenplan erfasst wurden. Diese weisen aufgrund ihrer siedlungsbezogenen Nutzung und der regelmäßigen Pflege eine überwiegend anthropogene Prägung auf.




Abbildung 16 und 17: Flächen im nordöstlichen Randbereich (ARGUS CONCEPT)

Insgesamt ist das Plangebiet durch ein kleinräumiges Mosaik aus anthropogen geprägten Nutzungsflächen und unterschiedlich strukturierten Grün- und Gehölzflächen gekennzeichnet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die bestandsprägenden Bäume, da diese sowohl zur strukturellen Vielfalt des Plangebietes als auch zur Habitatqualität für die Tierwelt beitragen. Die übrigen Biotoptypen sind aufgrund ihrer überwiegend siedlungsgeprägten und teilweise intensiv genutzten Ausprägung insgesamt als Lebensräume für weit verbreitete und störungstolerante Arten einzustufen.

6.2.7 Immissionssituation

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs der Gemeinde Spiesen-Elversberg und ist durch die vorhandenen Nutzungen bereits anthropogen geprägt. Als relevante Immissionsquelle ist insbesondere der bestehende Verkehr auf den angrenzenden Erschließungsstraßen sowie die vorhandene Parkplatznutzung zu berücksichtigen. Aufgrund der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebungsnutzung ist von einer für einen innerörtlichen Siedlungsbereich typischen Vorbelastung auszugehen.

6.2.8 Kultur- und Sachgüter

Landschaftsbild und Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Plangebiet ist durch die ehemalige Friedhofsnutzung und die damit verbundenen Grün- und Gehölzstrukturen geprägt. Insbesondere die vorhandenen großkronigen, bestandsprägenden Bäume sowie die Heckenstrukturen bestimmen das Erscheinungsbild der Fläche und verleihen ihr einen parkartig geprägten Charakter.

Aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und der bestehenden anthropogenen Nutzungen besitzt das Plangebiet vor allem eine lokale Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild.

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche aufgrund der bisherigen Friedhofsnutzung und ihrer Grünstrukturen eine Bedeutung als wohnungsnaher Freiraum wobei die Fläche zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme eingezäunt und nicht öffentlich zugängig war.

Land- und Forstwirtschaft

Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet im Plangebiet nicht statt.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde die Wiese innerhalb der ehemaligen Friedhofsanlage mit Schafen beweidet. Generell hat das Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft.

Denkmalschutz

Innerhalb der Fläche befindet sich eine Gedenkwand mit Grab- bzw. Gedenksteinen, die jedoch nicht in der Denkmalliste des Saarlandes verzeichnet ist und nicht unter Denkmalschutz steht.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Veränderungen des Umweltzustandes erfolgen. Aufgrund der vorübergehenden Nutzungsaufgabe würde sich die Vegetation jedoch entsprechend der natürlichen Sukzession weiterentwickeln. Bei Ausbleiben einer Nutzung der Wiesen würden diese verbrachen und zunehmend verbuschen, sich langfristig zu Gehölzsukzessionsstadien weiterentwickeln.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dabei zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei:

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

- Ausweisung einer Grünfläche
- Wertgebende Gehölzstrukturen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt mehrere bedeutsame Funktionen. Er ist mit seinen Stoff- und Nährstoffkreisläufen wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes des jeweiligen Ökosystems. Bezüglich des Eintrags von Stoffen in den Boden sind weiterhin die ökologischen Bodenfunktionen als Filter, Puffer, und Transformator für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher, letztendlich auch für den Menschen, auch Produktionsort von Biomasse.

Innerhalb des Plangebietes unterliegt das Schutzgut Boden teilweise bereits Vorbelastungen. So sind Teile bereits voll- oder teilversiegelt, bzw. ist das natürliche Relief im Umfeld des ehemaligen Friedhofs großflächig verändert.

Durch die Planung wird die bisherige Nutzung der ehemaligen Friedhofsfläche geändert. Die Fläche soll künftig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ genutzt werden. Die Nutzungsänderung ist hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere vor dem Hintergrund der früheren Friedhofsnutzung zu betrachten.

Die ehemalige Friedhofsfläche ist aufgrund ihrer langjährigen Nutzung bereits anthropogen geprägt. Mit der Umnutzung zu einer öffentlichen Spielplatzfläche ist jedoch keine flächendeckende bauliche Überformung der Fläche verbunden. Vielmehr sollen die vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen weitgehend erhalten und in die Gestaltung des Spielplatzes integriert werden. Der Bebauungsplan setzt die Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest.

Bei der ehemaligen Friedhofsfläche ist zu berücksichtigen, dass die rechtliche Eigenschaft als Friedhof bzw. die Nutzung einzelner Grabstätten von den jeweils geltenden bestattungsrechtlichen Vorgaben abhängt. Friedhöfe bzw. Friedhofsteile dürfen grundsätzlich erst nach Ablauf einer Ruhezeit entwidmet werden. Eine vorzeitige Entwidmung ist nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig; in einem solchen Fall sind noch vorhandene Leichen und Aschen Verstorbener umzubetten.

Unabhängig von der erfolgten bzw. vorausgesetzten Entwidmung kann bei Erdarbeiten im Bereich einer ehemaligen Friedhofsfläche nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Boden noch Überreste früherer Bestattungen oder Teile von Grabeinrichtungen vorhanden sind. Eine Aussage über den tatsächlichen Erhaltungszustand oder die noch vorhandene Menge menschlicher Überreste ist ohne konkrete Untersuchung der ehemaligen Grabflächen nicht möglich. Die mögliche Erhaltung von Knochen- oder sonstigen Bestattungsresten hängt unter anderem von den örtlichen Bodenverhältnissen und den jeweiligen Bestattungsbedingungen ab.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten menschliche Überreste, Sargreste oder sonstige eindeutig einer Bestattung zuzuordnende Relikte angetroffen werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich vorsorglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Friedhofsverwaltung bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Für die geplante Spielplatznutzung ist deshalb im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung sicherzustellen, dass erforderliche Erdarbeiten unter Berücksichtigung der besonderen Vornutzung der Fläche durchgeführt werden. Die konkrete Vorgehensweise bei möglichen Funden ist vor Beginn umfangreicher Erdarbeiten mit der Gemeinde bzw. der zuständigen Friedhofs- und Ordnungsbehörde abzustimmen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht führt die Nutzungsänderung von der ehemaligen Friedhofsnutzung zur öffentlichen Spielplatzfläche insgesamt nicht zu einer flächendeckenden zusätzlichen Inanspruchnahme des Bodens. Zusätzliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Fundamente für Spielgeräte, Wege- und Aufenthaltsflächen sowie sonstige erforderliche Befestigungen entstehen. Diese Eingriffe bleiben bei einer an der bestehenden Grünstruktur orientierten Gestaltung räumlich begrenzt.

Die bereits vorhandenen versiegelten und teilversiegelten Flächen werden durch die Planung teilweise planungsrechtlich nachvollzogen. Die bestehende Parkplatznutzung wird als öffentliche Parkplatzfläche gesichert, sodass insoweit keine erstmalige Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen durch eine neue Parkplatznutzung erfolgt.

Durch den Erhalt der vorhandenen bestandsprägenden Bäume und sonstigen Vegetationsstrukturen können weitere Eingriffe in den Boden vermieden bzw. begrenzt werden. Die bestandsprägenden Bäume sind im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Insgesamt sind aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung, der überwiegend unversiegelt verbleibenden Grünfläche und des vorgesehenen Erhalts wesentlicher Vegetationsstrukturen keine erheblichen flächigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Die besonderen Anforderungen aufgrund der ehemaligen Friedhofsnutzung sind bei der konkreten Durchführung der Erdarbeiten zu berücksichtigen.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes C71 „Spiesermühltal“. Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines im LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für den Grundwasserschutz. Diese Schutzbelange sind bei der Umsetzung der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Durch die geplante Umnutzung der ehemaligen Friedhofsfläche zu einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist grundsätzlich keine flächendeckende zusätzliche Versiegelung vorgesehen. Die bestehende Grünstruktur soll weitgehend erhalten bleiben. Eingriffe in den Wasserhaushalt können sich jedoch kleinräumig durch die Herstellung von Spielgeräten, Fundamenten, Wege- und Aufenthaltsflächen sowie durch mögliche weitere Befestigungen ergeben.

Die bestehende Parkplatzfläche wird durch die Planung planungsrechtlich gesichert. Da diese Nutzung bereits vorhanden ist, entsteht insoweit keine erstmalige Flächeninanspruchnahme durch eine neue Parkplatznutzung.

Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind aufgrund der innerörtlichen Lage und der geplanten Nutzungsstruktur nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Hinblick auf das Grundwasser kommt dem Schutz der vorhandenen Deckschichten eine besondere Bedeutung zu. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise zum Grundwasserschutz sowie zur Ausführung von Baumaßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes. Insbesondere ist eine Einleitung gesammelten Niederschlagswassers von Verkehrsanlagen unter Umgehung der belebten Oberbodenpassage in den Untergrund nicht zulässig.

Unter Berücksichtigung der bestehenden anthropogenen Überprägung, der begrenzten zusätzlichen Versiegelung sowie der Anforderungen des Trinkwasser- und Grundwasserschutzes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Klima / Lufthygiene

Die geplante Nutzungsänderung der ehemaligen Friedhofsfläche zu einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ führt voraussichtlich zu keiner grundlegenden Veränderung der klimatischen Situation des Plangebietes. Die vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen bleiben im Wesentlichen erhalten. Von besonderer Bedeutung sind die vorhandenen großkronigen, bestandsprägenden Bäume, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.

Der Erhalt des Baumbestandes trägt zur Sicherung der bestehenden klimatischen Ausgleichsfunktionen bei. Die Bäume wirken durch Beschattung und Verdunstung regulierend auf das lokale Mikroklima und tragen insbesondere während sommerlicher Hitzeperioden zur Minderung der Aufheizung der Freifläche bei.

Durch die Anlage des Spielplatzes können kleinräumig zusätzliche befestigte Flächen und damit verbundene Erwärmungseffekte entstehen. Aufgrund des Charakters der Planung als öffentliche Grünfläche und des vorgesehenen Erhalts der wesentlichen Vegetationsstrukturen ist jedoch nicht von einer erheblichen Veränderung der klimatischen Situation auszugehen.

Auch hinsichtlich der Lufthygiene sind keine erheblichen zusätzlichen Belastungen zu erwarten. Die geplante Spielplatznutzung verursacht keine relevanten luftverunreinigenden Emissionen. Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben vielmehr Vegetationsbestände erhalten, die zur Staubbindung und zur Verbesserung der lokalen lufthygienischen Situation beitragen können.

Insgesamt sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das lokale Klima oder die lufthygienische Situation zu erwarten.

Arten und Biotope

Die vorhandene Biotopstruktur ist bereits durch die frühere Friedhofsnutzung sowie die bestehenden Verkehrs- und Freiflächen anthropogen geprägt.

Die wesentliche Änderung betrifft die Nutzungsfunktion der ehemaligen Friedhofsfläche. Anstelle der bisherigen Nutzung soll eine öffentlich zugängliche Spiel- und Aufenthaltsfläche entstehen. Damit können kleinräumige Eingriffe in vorhandene Vegetationsbestände verbunden sein, insbesondere durch die Anlage von Spielgeräten, Fundamenten, Wegen und Aufenthaltsbereichen.

Demgegenüber werden die für den Charakter und die ökologische Ausstattung der Fläche wesentlichen Gehölzstrukturen erhalten. Insbesondere die bestandsprägenden Bäume werden durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Auch die vorhandene Gedenkwand soll erhalten und in die Gestaltung der Spielplatzfläche integriert werden.

Die Planung führt damit nicht zu einer vollständigen Beseitigung der bestehenden Grünstrukturen. Die Auswirkungen auf die vorhandenen Biotopstrukturen sind vielmehr auf die Bereiche beschränkt, in denen die Spielplatzanlage tatsächlich hergestellt wird.

Unter Berücksichtigung des Erhalts der bestandsprägenden Gehölze und der überwiegend bereits anthropogen geprägten Ausgangssituation sind die Auswirkungen auf Arten und Biotope insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung besonders hochwertiger oder naturnaher Biotopstrukturen erfolgt nicht.

6.5.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten – Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der

naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Des Weiteren ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben. Als Datengrundlage dienen frei verfügbare Daten (z.B. Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS), Verbreitungskarte von Bundesamt für Naturschutz und NABU, etc.).

Säugetiere

Bei den Säugetieren sind neben den Fledermäusen mit dem Biber (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und der Wildkatze (*Felis sylvestris*) vier streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant.

Der Biber (*Castor fiber*) kommt im Saarland gemäß der Verbreitungskarte des NABU 2014/2015 im Plangebiet potenziell vor, jedoch ist das Gebiet aufgrund seiner Biotopstruktur (vgl. Kapitel 6.2.6) kein geeignetes Biberhabitat. Die Art ist deshalb artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die grundsätzlich strukturreiche Laubwälder mit einer entsprechend ausgebildeten Strauchschicht als Lebensraum bevorzugt, findet im Geltungsbereich ebenfalls keine geeigneten Habitatbedingungen. Ein Vorkommen der Art kann somit ausgeschlossen werden und ist hier damit nicht artenschutzrechtlich relevant.

Die Wildkatze (*Felis sylvestris*) bevorzugt als Lebensraum Waldbiotope sowie deren Randbereiche, was beides nicht im Plangebiet vorkommt. Zudem liegt laut „Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland“ (Öko-Log Freilandforschung 2007) das Plangebiet nicht im Bereich des besiedelten Raumes der Wildkatze. Auf Grund dessen, sowie aufgrund der Störungsintensität im Bereich des Planbereichs ist kein Vorkommen der Wildkatze zu erwarten.

Das gleiche trifft für den Luchs *(Lynx lynx*) zu, der als Wald bewohnende Art im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Fledermausfauna

Infolge der Lage im Siedlungsbereich befindet sich die Fläche innerhalb eines anthropogen gestörten Umfeldes, das hinsichtlich der Biotopausstattung für die meisten Arten der Fledermausfauna keine geeigneten Habitate bietet. Insofern sind im Plangebiet und dessen Umfeld lediglich wenig störungsempfindliche und vor allem Siedlungsstrukturen nutzende Arten dieser Tiergruppe zu erwarten.

Die geplante Spielplatznutzung führt voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Habitatstrukturen. Die vorhandenen Grün- und Gehölzflächen bleiben zu einem wesentlichen Teil erhalten. Eine relevante Beeinträchtigung potenzieller Jagdhabitate ist daher nicht zu erwarten.

Besondere Bedeutung kommt der Vermeidung von Eingriffen in ältere Bäume zu. Sollten entgegen der derzeitigen Planung Fällungen oder umfangreiche Rückschnittmaßnahmen an den Bestandsbäumen erforderlich werden, ist vor Durchführung der Arbeiten eine Kontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere erforderlich. Werden entsprechende Strukturen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aufgrund des vorhandenen Altbaumbestandes ist eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als Jagd- bzw. Nahrungshabitat grundsätzlich möglich. Auch potenzielle Quartierstrukturen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die bestandsprägenden Bäume erhalten werden sollen und keine gezielte Beseitigung potenzieller Quartierbäume vorgesehen ist, ist bei Umsetzung der Planung jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausfauna zu erwarten.

Avifauna

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der **Avifauna** sind innerhalb des Plangebietes keine an besondere Habitatstrukturen gebundene Arten zu erwarten. Vielmehr ist aufgrund der Habitatausstattung sowie des hohen Nutzungsdruckes im Plangebiet mit einer Brutvogelzönose aus weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten der Siedlungszönose zu rechnen. Gehölze und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Form der Gebüsche vorhanden, nachteilige Auswirkungen auf die dort lebenden Vögel sind bei Beachten der Hinweise zu Rodungszeiten jedoch nicht zu erwarten. Gleichzeitig sind für die das Plangebiet als Teillebensraum nutzenden Arten der Avifauna im Umfeld des Plangebietes mit den ungestörteren Wiesen- Weiden- und Gehölzflächen südöstlich des Eingriffsbereiches höher wertige Lebensräume vorhanden.

Ein Vorkommen einzelner höhlen- oder nischenbrütender Arten kann aufgrund des vorhandenen Altbaumbestandes nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des vorgesehenen Baumerhalts und der vergleichsweise geringen Eingriffsintensität ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Avifauna auszugehen.

Durch die Planung werden die bestandsprägenden Bäume zum Erhalt festgesetzt. Dadurch bleiben wesentliche potenzielle Habitatstrukturen erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna durch den Bebauungsplan ist daher nicht zu erwarten, sofern im Zuge der Umsetzung keine nicht erforderlichen Gehölzbeseitigungen erfolgen.

Für eventuell erforderliche Gehölzarbeiten ist § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Zudem sind unabhängig vom zulässigen Zeitraum die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Insbesondere ist eine Zerstörung oder Beschädigung besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Herpetofauna

Im Saarland werden laut Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz acht Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt (siehe Tab. 5). Da in dem Plangebiet weder Gewässer noch Feuchtgebiete vorhanden sind, kann ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden. Insgesamt sind daher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf streng geschützte Arten der Amphibien nicht zu erwarten.

Tabelle 1 Geschützte Amphibien Saarland

Artname	Habitate
Geburtshelferkröte ***Alytes obstetricans***	Abgrabungen, Bergbaugebiete, Gewässernähe, fischfreie Stillgewässer
Gelbbauchunke ***Bombina variegata***	Abgrabungen, Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kammmolch ***Triturus cristatus***	Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kleiner Wasserfrosch ***Rana lessonae***	Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kreuzkröte ***Bufo calamita***	Abgrabungen, Sandgebiete, vegetationsarme Bereiche, fischfreie Stillgewässer
Laubfrosch ***Hyla arborea***	fischfreie Stillgewässer, Feuchtgrünland und –brachen, Gewässernähe, Hecken und Gebüsche, Waldrand
Springfrosch ***Rana dalmatina***	Wald, Feuchtgrünland und -brachen, fischfreie Stillgewässer
Wechselkröte ***Bufo viridis***	fischfreie Stillgewässer, Abgrabungen, Sandgebiete, Bergbaugebiete

Weiterhin sind laut Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz drei Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

Tabelle 2 Geschützte Reptilien Saarland

Artname	Habitate
Mauereidechse ***Podarcis muralis***	Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit im Nordwestsaarland, entlang von Bahndämmen, Mauern, vegetationsarmen Flächen und Abgrabungen
Schlingnatter ***Coronella austriaca***	Felsen und Blockhalden, Mauern, Halbtrockenrasen und Abgrabungen
Zauneidechse ***Lacerta agilis***	Halbtrockenrasen, Hecken, Gebüsche, Waldrand, Abgrabungen

Ein Vorkommen geschützter Arten der Reptilien ist aufgrund des hohen anthropogenen Störeinflusses auch sehr unwahrscheinlich.

Libellen

Laut Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden drei Libellenarten als artenschutzrechtlich relevant eingestuft (Tab. 7). Dabei handelt es sich ausnahmslos um Arten, die eng an stehende und fließende Gewässer wie Teiche, Weiher Quellen, Bäche und Wiesengräben gebunden sind. Insofern kann ein Vorkommen von an fließende Gewässer gebundene Libellenarten und somit auch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund des Fehlens von Fließgewässern ausgeschlossen werden.

Tabelle 3 Geschützte Libellenarten im Saarland

Artname	Habitate
Zierliche Moosjungfer ***(Leucorrhinia caudalis)***	Teiche, Weiher
Grüne Flussjungfer ***(Ophiogomphus cecilia)***	Bäche, Gräben, Flüsse
Helm-Azurjungfer ***(Coenagrion mercuriale)***	Bäche, Gräben, Flüsse und Quellen

Tag- und Nachtfalter

Neben den sechs Tagfalterarten werden neun Nachtfalterarten als artenschutzrechtlich relevant betrachtet (siehe Tab. 8).

Alle Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und vor allem aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate sowie der hohen Störungsintensität im Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu erwarten.

Tabelle 4 Geschützte Tag- und Nachtfalter Saarland

Artname	Habitate
Thymian-Ameisenbläuling ***Glaucopsyche arion (Maculinea arion*)**	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ***Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous*)**	Feucht- und Nassgrünland
Großer Feuerfalter ***Lycaena dispar***	Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen, ruderale Staudenfluren;
Brombeer-Perlmuttfalter **Brenthis daphne**	Waldrand und Waldlichtungen
Spätsommer-Würfelfalter ***Pyrgus cirsii***	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren
Zweibrütiger Würfelfalter ***Pyrgus armoricanus***	Trocken- u. Halbtrockenrasen
Nachtkerzenschwärmer **Proserpinus proserpina**	Feucht- und Nassbrachen, ruderale Staudenfluren, Ufer-Staudenfluren, Waldlichtungen
Augsburger Bär ***Pericallia matronula***	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Waldrand und –lichtungen, warme Säume
Espen-Frühlingsspanner ***Epirranthis diversata***	Wald
Felshalden-Flechtenbärchen ***Setina roscida***	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren
Gamander-Kleinbärchen ***Nola subchlamydula***	Trocken- u. Halbtrockenrasen, warme Säume
Genetzter Dostspanner ***Scopula tessellaria***	Trocken- u. Halbtrockenrasen, warme Säume
Mauer-Flechtbär ***Paidia rica***	Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren, Mauern
Schwarzer Bär ***Arctia villica***	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Waldrand und –lichtungen
Totholz-Flechtenspanner ***Tephronia sepiaria***	Wald

Käfer

Laut Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz sind vier Käferarten genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind (siehe Tab. 9). Mit Ausnahme des in blumenreichen Mager- oder Trockenstandorten vorkommenden Maiwurmkäfers sind die

drei anderen Käferarten typische Vertreter älterer Laubwälder. Da vorhabenbedingt weder in blumenreiche Mager- oder Trockenstandorte noch in ältere Laubwälder eingegriffen wird, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf die o.g. vier Käferarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 5 Geschützte Käfer Saarland

Artname	Habitate
Großer Goldkäfer ***Protaetia aeruginosa***	Alte Laubwälder, Mulmhöhlenbewohner
Kurzschröter ***Aesalus scarabaeoides***	Alte Laubwälder, Totholzbewohner
Veränderlicher Edelscharrkäfer ***Gnorimus variabilis***	Alte Laubwälder, Mulmhöhlenbewohner
Mattschwarzer Maiwurmkäfer ***Meloë rugosus***	Blumenreiche Mager- und Trockenstandorte

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß der Liste des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz untersuchten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung ermittelt und dargestellt. Die Prüfung kommt unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs– und Ausgleichsmaßnahmen durch Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem Ergebnis, dass für alle genannten und untersuchten Arten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Der § 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Arten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und natürliche Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL) im Sinne des Umweltschadensgesetzes, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Wurden nach dem Umweltschadensgesetz Schädigungen an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen verursacht oder ist es geplant, derlei Schäden zu verursachen, so muss die verantwortliche Person die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35 EG durchführen. Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Durch die Planung sind keine Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf die genannten Arten oder natürliche Lebensräume zu erwarten.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Die geplante Umnutzung der ehemaligen Friedhofsfläche zu einer öffentlichen Spielplatzfläche dient der Schaffung eines wohnungsnahen Spiel-, Aufenthalts- und Freizeitangebotes. Damit ist grundsätzlich eine positive Wirkung auf die Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung verbunden.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind infolge der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans nicht zu erwarten. Zwar ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Schadstoff- und Lärmimmissionen im Vergleich zur heutigen Situation zu rechnen, jedoch handelt es sich lediglich um den Zufahrtsverkehr von und zum Plangebiet, sowie um die Geräusche, welche durch die Erholungssuchenden verursacht werden.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Wie bereits beschrieben, wurde die Wiese innerhalb des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit Schafen beweidet. Diese hat jedoch keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft, sodass durch die Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange zu erwarten ist.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorhanden.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Die vorhandenen prägenden Grün- und Gehölzstrukturen bleiben weitgehend erhalten. Insbesondere die im Plangebiet vorhandenen bestandsprägenden Bäume werden durch entsprechende Festsetzungen dauerhaft gesichert.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem im Zusammenhang mit der Ausstattung der Fläche mit Spielgeräten, Aufenthaltsbereichen und den hierfür erforderlichen Wege- und Nebenanlagen zu erwarten. Hierdurch kann sich das Erscheinungsbild der Fläche gegenüber der bisherigen, durch die ehemalige Friedhofsnutzung geprägten Situation verändern. Aufgrund der bestehenden innerörtlichen Lage und der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzungen ist die Fläche jedoch nicht als ungestörter Landschaftsraum einzustufen.

Der Erhalt der großkronigen, bestandsprägenden Bäume trägt wesentlich dazu bei, den vorhandenen grünen und parkartigen Charakter der Fläche zu bewahren. Die Bäume stellen weiterhin raumprägende Elemente dar und können zugleich eine angemessene Einbindung der künftigen Spielplatznutzung in den vorhandenen Freiraum gewährleisten.

Mit der geplanten Umnutzung wird die Erholungs- und Aufenthaltsfunktion des Bereichs gegenüber der bisherigen Friedhofsnutzung verändert und insbesondere auf die Bedürfnisse von Kindern und Familien ausgerichtet. Durch die Schaffung einer öffentlich zugänglichen Spiel- und Aufenthaltsfläche wird das Angebot an wohnungsnahen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten erweitert. Die vorhandenen Grünstrukturen und der zu erhaltende Baumbestand tragen dabei zur Aufenthaltsqualität und Beschattung der Fläche bei.

Die bestehende Parkplatzfläche wird im Zuge der Planung als öffentliche Parkplatzfläche gesichert. Da die Parkplatznutzung bereits vorhanden ist, entsteht insoweit keine neue Beeinträchtigung der bislang landschaftlich ungestörten Nutzung.

Insgesamt ist durch die Planung nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Zwar verändert sich das Erscheinungsbild der ehemaligen Friedhofsfläche durch die Ausstattung mit Spiel- und Aufenthaltsangeboten, gleichzeitig werden die wesentlichen landschafts- und ortsbildprägenden Elemente erhalten. Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist insgesamt von einer Aufwertung des wohnungsnahen Freiraumangebotes auszugehen.

Denkmalschutz

Die ehemalige Friedhofsnutzung stellt einen wesentlichen historischen Bezug des Plangebietes dar. Innerhalb der ehemaligen Friedhofsfläche befindet sich eine Gedenkwand mit vorhandenen Grab- bzw. Gedenksteinen. Die Gedenkwand ist nicht als Kulturdenkmal geschützt. Sie besitzt jedoch eine lokale Erinnerungs- und Identitätsfunktion und soll daher im Rahmen der Planung erhalten und in die Gestaltung der künftigen Spielplatzanlage integriert werden. Dies ist im Bebauungsplan entsprechend vorgesehen.

Die Nutzungsänderung von der ehemaligen Friedhofsnutzung zu einer öffentlichen Spielplatzfläche führt damit nicht zu einer vollständigen Überformung der historischen Prägung des Standortes. Durch den Erhalt der Gedenkwand bleibt ein wesentlicher Hinweis auf die frühere Nutzung des Areals erhalten.

Bei Erdarbeiten ist aufgrund der früheren Friedhofsnutzung grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Relikte ehemaliger Bestattungen oder Grabstätten im Untergrund angetroffen werden. Für den Umgang mit möglichen Funden sind die einschlägigen bestattungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die konkrete Vorgehensweise ist im Falle eines entsprechenden Fundes mit der zuständigen Gemeinde bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen. Darüber hinaus weist der Bebauungsplan auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach § 12 SDSchG hin.

Weitere geschützte Kultur- oder Sachgüter sind den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen. Der Erhalt der Gedenkwand sowie die Berücksichtigung möglicher Bodenfunde stellen sicher, dass die historische Bedeutung des Standortes bei der geplanten Nachnutzung angemessen berücksichtigt wird. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine rechnerische Bilanzierung gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen.

Die Bewertung des Bestandes erfolgt aufgrund der aktuellen Biotopausstattung (Bewertungsblock A, Bewertungsblock B, Bewertung Ist-Zustand).

Tabelle 6 Bewertungsblock A Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTWA
	Klartext	Nummer		I	II	III		IV	V	VI	
				Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"-Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt		"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichten-struktur	Maturität	
						Vögel	Schmetterlinge (Tagfalter)				
1	Hecke	2.10	27	0,2		0,6	0,2		0,2	0,6	0,4
2	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	FIXBEWERTUNG							
3	Schotterrasen	3.3.1	2	FIXBEWERTUNG							
4	Garten und Nebenflächen Wohngebiet	3.4	12	0,2		0,4	0,2			0,2	0,3
5	Ehemaliger Friedhof	3.5.3	22	0,6		0,6	0,4			0,4	0,5
6	Bestandsprägende Bäume	2.12	120 ÖW /Baum	FIXBEWERTUNG							

Tabelle 7 Bewertungsblock B Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotop-wert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I	II			III	IV	V			
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen					Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Land-wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie	Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	1 Boden	2 Oberflä-chen-wasser	3 Grund-wasser	
1	Hecke	2.10	27	0,4				0,4		0,6		0,6	0,5
2	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	FIXBEWERTUNG									
3	Schotterrasen	3.3.1	2	FIXBEWERTUNG									
4	Garten und Nebenflächen Wohngebiet	3.4	12	0,4				0,4		0,4		0,4	0,4
5	Ehemaliger Friedhof	3.5.3	22	0,4				0,4		0,4		0,4	0,4
6	Bestandsprägende Bäume	2.12	120 ÖW /Baum	FIXBEWERTUNG									

Tabelle 8: Bewertung Ist-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotop wert	Zustands (-teil) wert			Zwischen-wert Biotop-wert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewer-tungsfaktor	Ökologi-scher Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer	BW	ZTW A	ZTW B	ZW		FW	ÖW	BF	ÖW
1	Hecke	2.10	**27**	0,4	0,5	0,5	**13,50**	50	675		675
2	Vollversiegelte Fläche	3.1	**0**	0	0	0	**0**	310	0		0
3	Schotterrasen	3.3.1	**2**	0	0	0	**2**	490	980		980
4	Garten und Nebenflächen Wohngebiet	3.4	**12**	0,3	0,4	0,4	**4,20**	115	483		483
5	Ehemaliger Friedhof	3.5.3	**22**	0,5	0,4	0,5	**11**	3.535	38.885		38.885
6	Bestandsprägende Bäume	2.12	**120 ÖW /Baum**	0	0	0	**120 ÖW / Baum**	9 Bäume	1.080		1.080
Σ								**4.500**	**42.103**		**42.103**

Tabelle 9: Bewertung Planzustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit			Planungszustand			
	Klartext	Nummer	Planung **Fläche qm**	Planungs-wert	Ökol. Wert **ÖW Planung**	Bewertungs-faktor **BF**	Ökol. Wert **ÖW (gesamt)**
1	Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Spielplatz)	3.5.3	3.520	11	38.720		38.720
2	Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Private Grünfläche - Garten)	3.4	90	4,2	378		378
3	Verkehrsflächen vollversiegelt	3.1	335	0	0		0
4	Verkehrsflächen teilversiegelt	3.2	555	1	555		555
5	Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P2: Erhalt vorhandener Gehölze)	2.12	9 Bäume	120 ÖW / Baum	1.080		1.080
Σ			**4.500**		**40.733**		**40.733**

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt nach Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Erhaltungsmaßnahmen somit ein verbleibendes **Defizit von 1.370 Ökopunkten**.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei ist zunächst dem Grundsatz der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Planung verfolgt diesen Grundsatz in besonderem Maße. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits anthropogen geprägte, innerörtlich gelegene Fläche. Gegenstand der Planung ist im Wesentlichen die Nachnutzung einer ehemaligen Friedhofsfläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Die Planung dient damit der Weiterentwicklung einer bereits vorhandenen innerörtlichen Freifläche und nicht der erstmaligen Erschließung eines bislang unbebauten und naturnahen Außenbereichs.

Die bestehende Parkplatznutzung wird ebenfalls lediglich planungsrechtlich gesichert. Eine erstmalige Inanspruchnahme der hierfür bereits genutzten Fläche findet durch die Bauleitplanung nicht statt. Die vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen werden bei der Planung berücksichtigt. Von besonderer Bedeutung ist der Erhalt der vorhandenen bestandsprägenden Bäume, die im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden. Dadurch werden wesentliche ökologisch und klimatisch wirksame Strukturen erhalten und Eingriffe in diese vermieden.

Auch die geplante Nutzung als Spielplatz führt nicht zu einer vollständigen baulichen Überformung der ehemaligen Friedhofsfläche. Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche lässt einen wesentlichen Anteil der Fläche als unversiegelten bzw. begrünten Freiraum bestehen. Die mit der Herstellung der Spielplatzanlage verbundenen Eingriffe beschränken sich im Wesentlichen auf die für Spielgeräte, Wege- und Aufenthaltsflächen erforderlichen Bereiche.

Das verbleibende rechnerische Defizit von 1.370 Ökopunkten ist vor diesem Hintergrund im Verhältnis zu den mit der Planung verbundenen Gesamtwirkungen von untergeordneter Bedeutung. Es resultiert insbesondere aus den kleinräumigen zusätzlichen Eingriffen, die mit der Umgestaltung und Ausstattung der bereits anthropogen geprägten Fläche verbunden sind. Den verbleibenden Beeinträchtigungen stehen der Erhalt wesentlicher Grün- und Gehölzstrukturen, insbesondere des bestandsprägenden Baumbestandes, sowie die städtebauliche Zielsetzung einer qualifizierten innerörtlichen Nachnutzung gegenüber.

Die Gemeinde hat im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit den sonstigen städtebaulichen Belangen, insbesondere der Schaffung und Sicherung einer wohnungsnahen öffentlichen Spiel- und Freifläche, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Gemeinde misst der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der sozialen und freiraumbezogenen Infrastruktur sowie der Nachnutzung der bereits anthropogen geprägten innerörtlichen Fläche ein besonderes Gewicht bei. Zugleich werden die Eingriffe durch die Festsetzungen und die vorgesehene Gestaltung so weit wie möglich vermieden und minimiert.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte kommt die Gemeinde im Rahmen ihrer planerischen Abwägung zu dem Ergebnis, dass das verbleibende Defizit von 483 Ökopunkten keinen Anlass für die Festsetzung einer zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahme gibt. Maßgeblich hierfür ist nicht allein die geringe absolute Höhe des rechnerischen Defizits, sondern die Gesamtbetrachtung der Eingriffsfolgen, der bestehenden Vorbelastung, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele.

Ein vollständiger rechnerischer Ausgleich wird damit nicht erreicht. Die verbleibende Beeinträchtigung wird jedoch aufgrund ihrer geringen Größenordnung und unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Abwägung als vertretbar bewertet. Die Gemeinde sieht daher von einer zusätzlichen externen Kompensation ab.

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Spiesen-Elversberg als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe “Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe “Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe “Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe “Fazit“).

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Wichtigste Grundvoraussetzung für ein gesundes Wohnen ist die notwendige Wohnruhe. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung der Bauleitplanung, diese Wohnruhe durch planerische Konfliktbewältigung zu erreichen bzw. herzustellen.

Durch die geplante Umnutzung der ehemaligen Friedhofsfläche zu einem Spielplatz wird eine wohnungsnahe Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeit geschaffen. Die Planung trägt damit zur Verbesserung des Wohnumfeldes und der Aufenthaltsqualität im bestehenden Siedlungsbereich bei.

Erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzungen durch Lärm oder sonstige Immissionen sind aufgrund der geplanten Nutzung und der bestehenden örtlichen Situation nicht zu erwarten. Die bestehende Parkplatznutzung wird durch die Planung lediglich planungsrechtlich gesichert.

7.1.2 Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Der Belang ist aufgrund der ehemaligen Friedhofsnutzung und der vorhandenen Gedenkwand mit Grab- bzw. Gedenksteinen für die Planung relevant.

Die Gedenkwand ist nach den vorliegenden Informationen nicht denkmalgeschützt. Sie stellt jedoch ein sichtbares Zeugnis der früheren Nutzung des Standortes dar und besitzt eine örtliche Erinnerungsfunktion. Sie soll daher erhalten und in die Gestaltung der künftigen Spielplatzfläche integriert werden.

Darüber hinaus wird der vorhandene bestandsprägende Baumbestand erhalten. Die Bäume tragen wesentlich zur Gliederung und zum Erscheinungsbild der Fläche bei und sichern auch künftig einen durchgrünten Charakter des Plangebietes.

Die Umnutzung der ehemaligen Friedhofsfläche führt zwar zu einer Veränderung des bisherigen Erscheinungsbildes, die wesentlichen ortsbildprägenden Elemente bleiben jedoch erhalten.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht abgehandelt.

7.1.4 Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Die Planung trägt insbesondere den Bedürfnissen von Familien sowie den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung Rechnung.

Durch die Schaffung eines öffentlichen Spielplatzes wird eine wohnungsnahe Möglichkeit für Spiel und Aufenthalt geschaffen.

Die Fläche soll öffentlich zugänglich und damit grundsätzlich unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zugänglich sein. Die vorhandenen Grünstrukturen und insbesondere der zu erhaltende Baumbestand werden in die künftige Gestaltung einbezogen und tragen zur Aufenthaltsqualität bei.

Die geplante Nutzung stellt damit eine Weiterentwicklung der sozialen und freiraumbezogenen Infrastruktur innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs dar.

7.1.5 Die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung

Die Planung greift auf die vorhandene Erschließung des Plangebietes zurück. Eine grundlegende Änderung des bestehenden Verkehrsnetzes ist nicht erforderlich.

Die bereits vorhandene Parkplatznutzung wird als öffentliche Parkplatzfläche planungsrechtlich gesichert. Durch die integrierte Lage innerhalb des Siedlungsbereichs ist die geplante Spielplatzfläche zudem fußläufig aus dem näheren Wohnumfeld erreichbar.

Die Planung unterstützt damit eine wohnungsnahe Freizeitnutzung und ermöglicht deren Erreichbarkeit ohne zwingende Nutzung des motorisierten Individualverkehrs.

7.1.6 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange, wie sie im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen erfasst wurden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Nachnutzung der ehemaligen Friedhofsfläche als öffentlicher Spielplatz
- Planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Parkplatzfläche
- Erhalt prägender Grünstrukturen und geordnete städtebauliche Entwicklung

7.2.2 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Argumente, die gegen die Realisierung der Teiländerung des Bebauungsplanes sprechen, sind derzeit nicht bekannt.

7.3 FAZIT

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewogen. Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Gemeinde Spiesen-Elversberg zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan „Spielplatz am Wildbertsstock“ zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 17.09.2026

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

8 QUELLENVERZEICHNIS

(1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

(2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.

(3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: https://ffh-anhang4.bfn.de/ (Stand: 10.08.2026).

(4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

(5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.

(6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.

(7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.

(8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/ (Stand: 10.08.2026)

(9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (Stand: 10.08.2026)

(10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

(11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.

(12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes

(13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes

(14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011

(15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.

(16) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

(17) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.

(18) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.